

An unsere Kunden

Brixen, den 23.01.2018

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Bilanzgesetz 2018 - Teil I: Neuerungen für Unternehmen und Gesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Dezember 2017 wurde das **Bilanzgesetz 2018, Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017**, im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz, welches am 01. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, besteht aus 19 Artikeln, wobei allein der erste Artikel 1.181 Absätze umfasst.

In drei getrennten Rundschreiben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen und Änderungen für Unternehmen und Gesellschaften, für Haushalte und Privatpersonen sowie im Bereich Mehrwertsteuer verschaffen.

Im ersten Teil stellen wir Ihnen die Neuerungen für Gesellschaften und Unternehmen dar.

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND GESELLSCHAFTEN

Verlängerung Sonderabschreibung für neue Anlagegüter

Die Sonderabschreibung wird bis zum 31. Dezember 2018 bzw. 30. Juni 2019 (bei Erteilung des Auftrages und Leistung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb 31. Dezember 2018) verlängert. Die Höhe der Sonderabschreibung wird allerdings von bisher 40% auf 30% (130% der Anschaffungskosten) gekürzt.

Personenkraftwagen sind nun gänzlich von der Begünstigung ausgeschlossen. Für LKWs und andere Transportfahrzeuge bleibt die Förderung weiterhin aufrecht.

Verlängerung Hyperabschreibung für neue Anlagen im Bereich Industrie 4.0

Die Hyperabschreibung in Höhe von 150% (250% der Anschaffungskosten) wird bis zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2019 (bei Erteilung des Auftrages und Leistung einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20% innerhalb 31. Dezember 2018) verlängert. Im Falle eines Verkaufes einer geförderten Anlage geht die noch verbleibende Abschreibung nicht verloren, wenn die betreffende Anlage durch eine ähnliche oder bessere Anlage mit gleichen oder höheren technischen Merkmalen noch im Jahr der Veräußerung ersetzt wird.

Die Sonderabschreibung für Software in Höhe von 40% für Unternehmen, welche Investitionen im Bereich Industrie 4.0 durchgeführt haben, wird ebenso verlängert. Die Tabelle B), Bilanzgesetz 2017, auf welcher die förderbare Software angeführt ist, wurde erweitert.

Steuergutschrift für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen 4.0

Ab dem Jahr 2018 wird eine neue Steuergutschrift in Höhe von 40% der Lohnkosten, die von den Arbeitnehmern für Schulungen im Bereich Industrie 4.0 aufgebracht werden, eingeführt.

Es gilt eine Obergrenze von Euro 300.000 pro Unternehmen. Die entsprechenden Fortbildungen und Schulungen müssen auf der Grundlage von territorialen oder betrieblichen Abkommen durchgeführt werden.

Steuergutschrift für die Renovierung von Hotels und Sabatiniförderung

Die Steuergutschrift für Renovierungsmaßnahmen in Hotels und Urlaub auf dem Bauernhof wird auf Thermalbäder ausgeweitet. Die Steuergutschrift beträgt 65% der Kosten bis zum Höchstbetrag € 200.000

Die Finanzmittel der Sabatiniförderung zum Ankauf von neuen Maschinen und Anlagen durch Mittel- und Kleinunternehmen wird mit € 33 – €66 Mio. p.a. aufgestockt.

Steuergutschrift Kauf von Gegenständen aus recycelten Kunststoffen

Für Unternehmen, die Gegenstände aus wiederverwertetem Kunststoff erwerben,

welche aus Mülltrennung von Verpackungsmaterial in Plastik oder urbanen Restabfällen stammen, wird eine Steuergutschrift in Höhe von 36% der Anschaffungskosten vorgesehen. Die Gutschrift gilt für die Jahre 2018-2020 und kann bis zu einem Maximalbetrag von 20.000 Euro jährlich beansprucht werden.

IRAP für Saisonangestellte

Nur für das Jahr 2018 wird der IRAP-Abzug von 70% auf 100% der Lohnkosten für Mitarbeiter mit Saisonarbeitsverträgen erhöht. Die Begünstigung steht jenen Mitarbeitern zu, die für zwei Jahre in Folge mindestens 120 Tage im selben Betrieb beschäftigt werden.

Gesellschaften des Amateursports mit Gewinnabsicht

Um die Entwicklung und Ausübung des Amateursports zu fördern, wird für die Tätigkeiten des Amateursports erstmals vorgesehen, dass diese nunmehr auch in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden können.

Steuergutschrift für Zuwendungen zur Sanierung und Restrukturierung von öffentlichen Sportanlagen

Unternehmen, welche im Jahr 2018 freiwillige Zuwendungen für die Sanierung oder Restrukturierung von öffentlichen Sportanlagen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 40.000 leisten, wird eine Steuergutschrift im Ausmaß von 50% der Zuwendungen gewährt, wobei die Gutschrift 3 Promille der Erlöse nicht übersteigen darf.

Einschränkungen bei Verrechnung von Steuerguthaben über F24

Die Agentur der Einnahmen hat bei Risikopositionen die Möglichkeit, die Verrechnung von Steuerguthaben über den Vordruck F24 für 30 Tage ab dessen Einreichung auszusetzen, um während dieser Zeit die ordnungsgemäße Verrechnung des Guthabens zu überprüfen. Wird die Verrechnung als korrekt angesehen bzw. nach Ablauf der 30 Tage, wird die Zahlung rückwirkend ordnungsgemäß durchgeführt. Andernfalls wird die Durchführung der Zahlung abgelehnt und die Zahlung gilt als nicht erfolgt.

Zahlungen öffentlicher Behörden

Ab 1. März 2018 haben öffentliche Behörden und Körperschaften unter vorwiegender öffentlicher Beteiligung bei Begleichung von jeglichen Beträgen, welche einen Betrag von Euro 5.000 (bisher Euro 10.000) überschreiten, vorab bei den zuständigen Steuereinhebungsämtern, auch telematisch, zu prüfen, ob gegenüber dem Begünstigten fällige Steuerzahlkarten in Höhe von mindestens Euro 5.000 vorliegen. Trifft dies zu, so wird die Zahlung der Rechnung für 60 Tage (vorher 30 Tage) und jedenfalls bis zur Höhe der überfälligen Steuerschuld ausgesetzt.

Zahlungen von Löhnen und Vergütungen nur mehr über Bank

Ab 1. Juli 2018 dürfen Löhne und Vergütungen an freie Mitarbeiter ausschließlich mittels Bank oder anderen rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden.

Die Nichtbefolgung wird mit einer Geldbuße im Ausmaß von Euro 1.000 bis Euro 5.000 geahndet.

Aufschub der Zuverlässigkeitskennzahlen ISA

Die Anwendung der Kennzahlen über die steuerliche Zuverlässigkeit der Steuerpflichtigen ISA werden auf das Jahr 2018 aufgeschoben.

Für das Jahr 2017 sind folglich nochmals die Branchenrichtwerte bzw. sog. „Sektorenstudien“, anzuwenden.

Aufschub der Unternehmenssteuer IRI

Die Anwendung der eigentlich für das Jahr 2017 vorgesehenen proportionalen Unternehmenssteuer IRI in Höhe von 24% für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird auf das Jahr 2018 aufgeschoben.

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung (Vordruck REDDITI), für die Erklärung der regionalen Wertschöpfungsteuer IRAP sowie für die Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770) wird auf den 31. Oktober verschoben.

Die Abgabefrist für die vorausgefüllte Steuererklärung und die vereinfachte

Steuererklärung (Vordruck 730) wird auf den 23. Juli vereinheitlicht.

Abzug Treibstoffspesen für Einkommensteuer

Der Abzug der Kosten für den Ankauf von Treibstoff ist ab 01. Juli 2018 für die Zwecke der Einkommensteuer nur mehr dann möglich, wenn die Zahlung mittels Methoden erfolgt, welche die Rückverfolgbarkeit der Zahlung gewährleisten (Kreditkarte, Bankomat, Wertkarten). Werden die Zahlungen für den Treibstoff mit Bargeld getätigt ist die Abzugsfähigkeit nicht mehr gegeben.

Web Tax – Quellensteuer auf digitale Leistungen

Ab 01. Januar 2019 kommt auf digitale Dienstleistungen von Unternehmen eine Quellensteuer in Höhe von 3% zur Anwendung, wenn diese mehr als 3000 digitale Dienstleistungen in einem Jahr erbringen. Die sog. *web tax* muss vom Unternehmen, das die Rechnung für die digitale Dienstleistungen bezahlt einbehalten und abgeführt werden. Die Steuer ist von den Dienstleistungsempfängern wie eine Quellensteuer innerhalb 16. des Folgemonats der Zahlung einzubehalten.

Der indirekte elektronische Handel (d.h. bei dem Waren über eine Internetplattform bestellt werden) ist von der Anwendung dieser Steuer ausgeschlossen.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PSAIER GEIER PARTNER

